



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Einschreiben – interne Post

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

An der Aa 6

Postfach 760

6301 Zug

T direkt 041 728 50 23

Michael.Siegrist@zg.ch

Zug, 22. März 2016 SIMC

SD SDS 7.3 / 198

V 16 7

Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Stefan Thöni, Steinhausen, gegen die Verfügung der Sicherheitsdirektion vom 12. Januar 2016 betreffend Verfahrensrecht (Kostenvorschuss)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In Sachen

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,

Beschwerdeführer

gegen

Regierungsrat des Kantons Zug, Regierungsgebäude, 6301 Zug,

Beschwerdegegner

betreffend

Verfahrensrecht (Kostenvorschuss)

reichen wir hiermit innert Frist unsere

DUPLIK

ein und halten an den in unserer Vernehmlassung vom 1. Februar 2016 gestellten Anträgen vollumfänglich fest.

Nachfolgend nehmen wir nur noch zu den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Replik vom 4. Februar 2016 (recte: 25. Februar 2016) Stellung, die neu sind oder einer besonderen Erwiderung bedürfen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Vernehmlassung vom 1. Februar 2016.

BEGRÜNDUNG:

1. Ad Ziff. 1–1.2 der Replik

- 1 Die vom Beschwerdegegner in Randziffer 6 seiner Vernehmlassung zitierten Entscheide des Bundesgerichts belegen, dass die Kostenvorschussverfügung bezüglich der Höhe des eingeforderten Kostenvorschusses nicht begründet werden muss. Dies entspricht auch der Praxis des Regierungsrates und der Sicherheitsdirektion. Einen Verzicht auf das Einfordern eines Kostenvorschusses hat der Beschwerdeführer sodann nicht beantragt, sondern er hat lediglich verlangt, dass am Ende des Rechtsmittelverfahrens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen seien. Es wurde in Randziffern 7 und 8 der Vernehmlassung aufgezeigt, dass die das Beschwerdeverfahren instruierende Sicherheitsdirektion nicht zum Entscheid über den Erlass von Verfahrenskosten berechtigt ist, sondern dass diese Kompetenz einzig dem Regierungsrat im Endentscheid zukommt. Für die Sicherheitsdirektion bestand daher keine Veranlassung, sich in der Kostenvorschussverfügung zu dieser Frage zu äussern. Der Beschwerdeführer wurde vielmehr auf die Bestimmung von § 26 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) aufmerksam gemacht, welche eine Kostenvorschusspflicht unabhängig von der später zu entscheidenden Frage der Auferlegung von Verfahrenskosten statuiert. Damit konnte er hinreichend nachvollziehen, weshalb ein Kostenvorschuss verlangt wird. Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt daher nicht vor.
- 2 Im Übrigen ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer von Anfang an bewusst war, dass die Erhebung einer Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat unabhängig von seinem Antrag auf Verzicht auf die Auferlegung von Verfahrenskosten eine Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses nach sich ziehen würde. Hätte er die angefochtene Kostenvorschussverfügung der Sicherheitsdirektion in diesem Punkt nicht verstanden oder die Rechtslage nicht nachvollziehen können, hätte er schriftlich oder telefonisch bei der Sicherheitsdirektion nachfragen können. Stattdessen erhob er bloss einen Tag nach Eingang der Kostenvorschussverfügung eine eingehend begründete Verwaltungsgerichtsbeschwerde (vgl. E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. Januar 2016 an den Generalsekretär des Verwaltungsgerichts und an den zuständigen juristischen Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion). Dieses Vorgehen lässt den

Schluss zu, dass der Beschwerdeführer die Rechtslage schon vor Erhalt der Kostenvorschussverfügung bestens kannte und die rechtliche Argumentation für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bereits vorbereitet hatte. Es geht ihm in der vorliegenden Streitsache folglich nicht darum, dass er die Begründung in der Kostenvorschussverfügung nicht verstanden hätte. Vielmehr zielt sein ganzes Vorgehen darauf ab, vom Beschwerdegegner bzw. nunmehr vom Verwaltungsgericht einen Entscheid zu erwirken, der ihm das kostenlose Prozessieren in Angelegenheiten des Öffentlichkeitsprinzips gestattet. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht ist daher nicht nur unbegründet, sondern erfolgt wider besseres Wissen.

2. Ad Ziff. 2–2.5 der Replik

3 Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind offenkundig unrichtig. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat bereits in seinem Urteil V 2013 161 vom 29. April 2014 festgehalten, dass die Bestimmung von § 3 Abs. 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) nicht gegen § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationgesetz [OG]; BGS 153.1) verstösst, da es sich bei den darin an die Direktionen delegierten Kompetenzen lediglich um den Erlass verfahrensleitender Verfügungen handelt, nicht aber um die materielle verwaltungsinterne Rechtsprechung selbst. Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 2C_596/2014 vom 6. März 2015 bestätigt (E. 3.2).

4 Die Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der Regierungsrat vor Erlass der Kostenvorschussverfügung in einem Teil- oder Zwischenentscheid über die Frage der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren hätte entscheiden sollen, widersprechen der Logik des Verfahrensablaufs und der Praxis sämtlicher Behörden und Gerichte in der Schweiz. Über die Auferlegung und die Höhe der Verfahrenskosten wird regelmässig erst im Endentscheid befunden, da erst dann Klarheit über den Ausgang des Verfahrens, die Höhe der Aufwendungen und allfällige weitere die Kostenverteilung beeinflussende Faktoren besteht (vgl. KASPAR PLÜSS, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, N. 94 zu § 13 VRG-ZH).

3. Ad Ziff. 2.6 der Replik

5 Zur Höhe und zur Verhältnismässigkeit des verlangten Kostenvorschusses hat sich der Beschwerdegegner bereits in Randziffer 10 seiner Vernehmlassung eingehend geäussert. Es wird auf diese Ausführungen verwiesen. Die Leistung eines Kostenvorschusses als Voraussetzung für die Behandlung einer Verwaltungsbeschwerde verstösst nicht gegen die verfassungsmässigen Rechte des Beschwerdeführers.

4. Ad Ziff. 3–3.4 der Replik

6 Wie schwierig und aufwändig ein Verfahren ist, kann erst bei dessen Abschluss beurteilt werden. Bis dahin muss die instruierende Behörde den Aufwand und die Schwie-

rigkeit anhand der ihr vorliegenden Unterlagen schätzen und den Kostenvorschuss einstweilen entsprechend festlegen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach es sich bei seiner Verwaltungsbeschwerde um ein einfaches Verfahren handle, trifft nach Einschätzung des Beschwerdegegners nicht zu. Gerade weil zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1) noch so gut wie keine Rechtsprechung existiert, ist mit einem bedeutenden Aufwand bei der Beurteilung der rechtlichen Fragestellungen zu rechnen. Ob sich sodann der Sachverhalt als so klar und unbestritten darstellt, wie dies der Beschwerdeführer behauptet, wird sich erst dann zeigen, wenn sich der Gemeinderat Steinhausen als Beschwerdegegner zur Sache geäußert hat. Die Einschätzung der Beschwerdesache als durchschnittlich schwierig ist daher begründet und nicht zu be-
anstanden. Im Übrigen ist noch einmal auf die Ausführungen des Beschwerdegegners in Randziffer 10 seiner Vernehmlassung hinzuweisen, wonach ihm bei der Festlegung der Höhe des Kostenvorschusses und der aufzuerlegenden Verfahrenskosten im Endentscheid ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Diesen Ermessensspielraum hat der Beschwerdegegner pflichtgemäss genutzt.

5. Ad Ziff. 4 der Replik

~~7. Der Beschwerdegegner hält an den Ausführungen in Randziffer 11 seiner Vernehmlassung fest.~~

Abschliessend ersuchen wir Sie, die gestellten Anträge gutzuheissen und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Im Doppel

Kopie an: Gemeinderat Steinhausen, Bahnhofstrasse 3, Postfach 164, 6312 Steinhausen (A-Post, unter Beilage einer Kopie der Replik des Beschwerdeführers vom 25. Februar 2016 und des Schreibens des Verwaltungsgerichts vom 29. Februar 2016)